

## **Satzung des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Wirkungsbereich und Geschäftssitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:

#### **Regionalverbund Thüringer Wald e.V.**

- im Weiteren Verein genannt -

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Vereinen, Verbänden und kommunalen Gebietskörperschaften, mit sich ergänzenden Aufgaben und Interessen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Suhl eingetragen.

- (2) Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst das Gebiet des Thüringer Waldes und des Thüringer Schiefergebirges, sowie darüber hinaus die angrenzenden Regionen in den Landkreisen Wartburgkreis, Gotha, Schmalkalden-Meiningen, Ilm-Kreis, Hildburghausen, Saalfeld-Rudolstadt, Sonneberg, Saale-Orla-Kreis sowie das Gebiet der kreisfreien Städte Eisenach und Suhl.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Suhl.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Hauptaufgabe des Vereins ist die Förderung der Entwicklung des Vereinsgebietes unter der Dachmarke „Thüringer Wald“. Das Ziel besteht in der Entwicklung von Projekten, die auf eine Aufgabenerfüllung vor Ort ausgerichtet sind. Es soll eine positive Entwicklung des Außen- und Innenimage des Vereinsgebietes in seiner Gesamtheit erreicht werden.
- (2) Der Verein entwickelt und unterstützt Projekte, die
- dem Tourismus im Wirkungsbereich des Vereinsgebietes dienen – Schwerpunkte bilden dabei insbesondere das Tourismusmarketing und die touristische Infrastrukturentwicklung, im Benehmen mit der Umsetzung der tourismuspolitischen Zielstellungen des Freistaates Thüringen.
  - den Naturparks im Vereinsgebiet förderlich sind und die Erholungsfunktion im Allgemeinen erhalten und verbessern.
  - die naturnahen und nutzungsgeprägten Landschaften schützen und pflegen.
  - sich der Durchführung und Förderung der Landschaftspflege, sowie der Erhaltung der Arten- und Biotopvielfalt widmen.
- (3) Der Verein kann sich im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Gesellschaftsformen bedienen.

- (4) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen, die ggf. nicht dem Verein angehören, insbesondere mit denen, die sich auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene gleichen Zielen widmen. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann er Mitglied in solchen Institutionen werden.
- (5) Dem Verein obliegt die Vertretung der Gesamtinteressen der Mitglieder, vor allem gegenüber Bundes- und Landesbehörden.
- (6) Der Verein betreibt aktive Öffentlichkeits-, sowie Umweltbildungsarbeit und vermittelt vor allem den Mitgliedern Kenntnisse über die regionalen Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen, Unternehmen und Einrichtungen im Vereinsgebiet.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt überwiegend und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 4**

#### **Finanzierung des Vereins, Spenden und Zuwendungen**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Spenden und einen zulässigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgebracht. Die Mitglieder sind zur fristgemäßen Zahlung der Beiträge - entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung - verpflichtet.
- (2) Im Verein können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine finanziellen Zuwendungen aus seinen Mitteln. Ausgenommen davon sind die Mittel, welche der Verein an seine Mitgliedsvereine zur kostendeckenden Erfüllung übertragener oder festgelegter satzungsmäßiger Aufgaben durchzureichen hat. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereinigungen sowie natürliche und juristische Personen werden, deren Ziele die des Vereins ergänzen, sie fördern und welche die Satzung anerkennen.
- (2) Der Verein kann gemeinnützige oder nichtgemeinnützige Vereine als Mitglieder aufnehmen.
- (3) Wird ein Mitglied durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist dieser dem Verein schriftlich zu benennen.

- (4) Anträge auf Mitgliedschaft in den Verein bedürfen der Schriftform. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Lehnt es den Antrag ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung in der Mitgliederversammlung beantragen, die mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Auflösung und durch Ausschluss oder Austritt.
- (6) Das Präsidium kann den Ausschluss eines Mitgliedes vorschlagen, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder ein Zahlungsrückstand von länger als einem Jahr vorliegt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (7) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidium mit einer 3-Monatsfrist schriftlich zu erklären.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte und Pflichten. Bereits zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Verbindlichkeiten werden davon nicht berührt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Das Präsidium
- Der Verwaltungsrat

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung/ Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste willensbildende Gremium des Vereins. Durch das Präsidium ist in der Regel jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit mindestens 3 Wochen vorher einberufen. Soweit technisch möglich, gilt die Schriftform der Ladung mittels des Einsatzes elektronischer Medien als gewahrt.
- (3) Auf Beschluss des Präsidiums, oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, sind außerordentliche Mitgliederversammlungen, und diese innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung oder Antragstellung, einzuberufen. Außerdem sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Zu einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge einreichen, die dem Präsidenten schriftlich begründet, mit einer Frist von 2 Wochen bis zur Mitgliederversammlung vorliegen müssen.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über Abstimmungsergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich die Beschlussfassung über die:
  - Maßnahmen und Richtlinien für die Erfüllung des Vereinszweckes
  - Satzungsänderung
  - Wahl des Präsidiums
  - Abberufung und Entlastung des Präsidiums
  - Entlastung des Verwaltungsrates
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Beitragsordnung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Rechnungsberichtes
  - Mitgliedschaft, Gründung und Beteiligung an Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung
  - Auflösung des Vereins
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, im Rahmen der Tagesordnung, den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall, mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, eigene Entscheidungsbefugnisse auf das Präsidium oder den Verwaltungsrat übertragen.

## **§ 8**

### **Präsidium**

- (1) Das Präsidium des Vereins bilden
  - der Präsident,
  - bis zu drei Vizepräsidenten,
  - der Schatzmeister,
  - der Schriftführer,
  - zwei vom Verwaltungsrat entsendete Verwaltungsratsmitglieder,
  - bis zu sieben weitere Mitglieder.
- (2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium des Vereins bleibt bis zur Neuwahl über den Verlauf dieser Frist im Amt.

- (3) Von einer Wahl durch die Mitgliederversammlung ausgenommen sind gemäß § 9 Abs. 5 dieser Satzung die beiden Präsidiumsmitglieder, die aus dem Verwaltungsrat entsendet werden.
- (4) Dem Präsidium des Vereins obliegen alle ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten. Zudem obliegen ihm alle Aufgaben und Zuständigkeiten, die nicht einem anderen Organ des Vereins nach dieser Satzung zugeordnet sind.
- (5) Präsidiumsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein oder aber für ein Mitglied verantwortlich tätig sein (haupt- oder ehrenamtlich).  
Wurde ein Präsidiumsmitglied als Vertreter/ Repräsentant eines öffentlich-rechtlichen Vereinsmitgliedes (z.B. Landkreis, Körperschaft, Gemeinde, kreisfreie Stadt u.s.w.) oder einer juristischen Mitgliedsperson gewählt oder entsendet, ist seine Zugehörigkeit zum Präsidium an seine Funktion/ Bevollmächtigung, die er bei dem von ihm vertretenen Mitglied innehat, gebunden.  
Entfällt bei einem Präsidiumsmitglied während der Wahlperiode diese Wahlvoraussetzung, scheidet dieses Präsidiumsmitglied aus dem Präsidium aus, ohne dass es einer Abwahl bedarf. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Wahlperiode bleibt das frei gewordene Präsidiumsmandat bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein neues Präsidiumsmitglied für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.
- (6) Das Präsidium soll mindestens zweimal je Kalenderjahr zu einer Präsidiumssitzung zusammentreten.
- (7) Das Präsidium und der Verwaltungsrat können ihre Sitzungen gemeinsam durchführen.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Präsidiums wird ein vom Präsidenten und Schriftführer unterzeichnetes Protokoll gefertigt. Beschlüsse des Präsidiums sind im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig.
- (9) Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Präsidiums, des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung.
- (10) Das Vereinsvermögen wird vom Präsidium verwaltet.

## **§ 9**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verein gibt sich einen, von den weiteren Vereinsorganen unabhängigen, Verwaltungsrat.  
Ziel des Verwaltungsrates ist es, alle zum Vereinsgebiet zählenden Landkreise und kreisfreien Städte an maßgebender Stelle in den Verein zu integrieren und ihre verantwortungsbewusste Mitwirkung an der Umsetzung der Vereinsziele zu gewährleisten.
- (2) Den Verwaltungsrat des Vereins bilden:
  - Alle Landräte und Oberbürgermeister, der im Vereinsgebiet gelegenen Landkreise und kreisfreien Städte, sofern die Landkreise und kreisfreien Städte Mitglied des Vereins sind oder eine von ihnen durch einfache schriftliche

Erklärung benannte Person, für die § 8 Abs. 5 analog dieser Satzung Anwendung findet,

- Der Präsident des Vereins,
- Der Präsident der IHK oder sein autorisierter Vertreter.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Präsident des Vereins kann als Mitglied des Verwaltungsrates hier nicht gleichzeitig Vorsitzender oder Stellvertreter werden. Für ihre Einsetzung gelten die gleichen Kriterien, wie bei der Wahl des Präsidenten und seiner Vertreter.

(4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist zwingend an das jeweilige Mandat/ die Funktion/ das jeweilige Amt, die das Mitglied nach Abs. 2 dieses Paragraphen innehat, gebunden.

Erlöschen Mandat oder Amtsfunktion für ein Mitglied, tritt automatisch der neue Amts-, Mandats- oder Funktionsträger die Nachfolge des dann aus dem Verwaltungsrat ausscheidenden Mitglieds an.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie ein weiteres, vom Verwaltungsrat in offener Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit zu wählendes Verwaltungsratsmitglied aus seinen Reihen, werden in das Präsidium entsendet. Die Mitgliedschaft im Präsidium ist analog Abs. 4 dieses Paragraphen an das öffentliche Amt dieser Präsidiumsmitglieder gebunden.

(6) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Bestätigung des Jahreshaushaltsplanes, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- Kontrolle der Mittelverwendung des Vereins
- Vorberatung des Jahresrechnungsberichtes
- Vorschlagsrecht zu Projekten und zur Projektgestaltung
- Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für das Präsidium sowie auch für die Mitgliederversammlung
- Mitwirkung an den Präsidiumsbeschlüssen durch seine zwei Vertreter im Präsidium
- Beschlussfassung zur Beitragsordnung, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- Unterstützung des Präsidiums bei Verhandlungen mit Bundes- und Landesbehörden
- Förderung der Vereinsziele und des Vereinsgedankens im Verwaltungsgebiet der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates
- Vorschlags- und Entscheidungsrecht zu Personalentscheidungen im Leitungsbereich des Vereins

Darüber hinaus wird dem Verwaltungsrat das Recht eingeräumt, jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres Auskunft zum qualifizierten Mitteleinsatz von der Geschäftsführung abzufordern. Bei festgestellten Abweichungen vom Jahresprojektplan oder dem genehmigten Haushalt ist der Verwaltungsrat berechtigt eine vorläufige

Haushaltssperre zu verfügen. Das Präsidium entscheidet dann über die weiteren Maßnahmen.

- (7) Der Verwaltungsrat wird in die Erarbeitung aller den Jahreshaushalt und die Verwendung der Beitragsmittel betreffenden Beschlüsse des Präsidiums einbezogen, bzw. trifft eigene Beschlüsse dazu. Das gilt auch für Personalentscheidungen bezüglich der Geschäftsführung des Vereins. Verwaltungsrat und Präsidium können keine voneinander abweichenden Festlegungen treffen. Bei gegensätzlichen Auffassungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen die Mitgliedsinteressen ihrer Kreise oder kreisfreien Städte einzeln, als autorisierte Vertreter ihrer Gebietskörperschaften, wahr.
- (9) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal im laufenden Kalenderjahr. Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Rates zu unterzeichnen ist.
- (10) Beschlüsse des Verwaltungsrates zu den Themen Beitragsordnung, Jahreshaushalt und Personalentscheidungen im Leitungsbereich bedürfen, solange Verwaltungsrat oder Mitgliederversammlung nichts anderes festlegen, der Einstimmigkeit. Näheres wird mit der Geschäftsordnung geregelt. Sollte bei einem für den Verein wesentlichen Beschluss durch Einstimmigkeitsmangel die Vereinsarbeit gefährdet oder blockiert werden, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (11) Der Verwaltungsrat und das Präsidium können ihre Sitzungen gemeinsam durchführen.

## **§ 10**

### **Wahlen**

- (1) Der Präsident und seine Vizepräsidenten sowie Schatzmeister und Schriftführer werden einzeln, in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (3) Ergeben sich bei Wahlen gleiche Stimmzahlen, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (4) Steht bei Wahlen zu Funktionen im Präsidium nur ein Kandidat zur Verfügung, kann eine offene Abstimmung durchgeführt werden, falls kein Mitglied widerspricht.
- (5) Die Rechnungsprüfer werden in offener Form gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Wahlen beschließt.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 4 Jahren.
- (2) Die gewählten Rechnungsprüfer sind für die Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Präsidiums und das der Geschäftsführung verantwortlich.
- (3) Die Rechnungsprüfer berichten den Mitgliedern über die Ergebnisse ihrer Arbeit auf der Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung**

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Präsidium, gemeinsam mit dem Verwaltungsrat, ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt.  
Eine vorherige öffentliche Ausschreibung dieser Stelle kann vorgenommen werden. Das trifft auch für alle weiteren Stellen in den Leitungsbereichen des Vereins zu.  
Zwingend bedarf es solcher Ausschreibungen jedoch nicht, sie liegen im Ermessen des Präsidiums und des Verwaltungsrates. Im Zweifelsfall gilt § 9 Abs. 7 analog.
- (2) Zur Regelung des internen Geschäftsverkehrs des Vereins und zur Handhabung der Satzung erlässt das Präsidium für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Mit dieser Geschäftsordnung regelt das Präsidium auch seine eigene Tätigkeit.

## **§ 13**

### **Haushalts- und Kassenwesen**

- (1) Vom Präsidium des Vereins wird eine Kassenordnung erlassen.
- (2) Das Präsidium stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den Entwurf des jährlichen Wirtschaftsplanes auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und ein jederzeit kontrollfähiger Nachweis lückenlos zu gewährleisten.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat das Präsidium der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
- (5) Die Rechnungsprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer durchgeführt.

## **§ 14**

### **Rechtsgeschäftliche Vertretung i.S. § 26 BGB**

- (1) Der Präsident oder die Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vizepräsidenten sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass von der Einzelvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Präsident verhindert ist.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Zweidrittel aller Mitglieder.

- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als Zweidrittel aller Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheidet eine Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Gründungszweckes fällt sein Vermögen einer, dem bisherigen Vereinszweck nahekommenden gemeinnützigen Stiftung zur ausschließlichen Verwendung im bestehenden Wirkungsbereich des Vereins zu. Von Mitgliedern eingebrachte Sachmittel werden an diese rückübertragen. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidierung durch das Präsidium.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird die Satzung vom 20.10.2005.